

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 22/Jahrgang 2015

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

03.08.2015

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl des Oberbürgermeisters am 13. September 2015

im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

- Zugelassene Wahlvorschläge, Wählerverzeichnis und Briefwahl sowie Hinweise bei einer evtl. Stichwahl -

1. Zugelassene Wahlvorschläge für das Amt des Oberbürgermeisters

Gemäß der §§ 19, 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich die in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2015 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr bekannt.

Aufgeführt sind jeweils Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber sowie die Namen und die Kurzbezeichnungen der Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

1. Scholten, Ulrich

Personalleiter geb. 1957 in Duisburg Bürgerstr. 6 45468 Mülheim an der Ruhr Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

2. Oesterwind, Werner

Leitender Angestellter geb. 1958 in Mülheim an der Ruhr Westkapeller Ring 49 45481 Mülheim an der Ruhr Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

2. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Für die Wahl des Oberbürgermeisters im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr wird ein Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **24.08.2015 bis 28.08.2015**, und zwar am

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer B.111, für Wahlberechtigte zur elektronischen Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **09.08.2015** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum **28.08.2015**, **16.00 Uhr**, beim Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer B.111, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Wahl des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 in Mülheim an der Ruhr.

Inhaberinnen und Inhaber von Wahlscheinen können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes (Stadt Mülheim an der Ruhr) oder durch Briefwahl wählen.

- 5.1 Wahlscheine für die Wahl des Oberbürgermeisters erhalten auf Antrag:
 - 5.1.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten;
 - 5.1.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchfrist nach § 11 Abs.1 KWahlG (bis zum **28.08.2015**) versäumt haben,
 - b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015, 18.00 Uhr, im Ratsund Rechtsamt schriftlich (per E-Mail, Telefax oder über das Online-Wahlscheinverfahren) beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltage**, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl (12.09.2015), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 5.1.2 Buchstaben a und b) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltage**, **15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

6. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die oder der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie oder er von Amts wegen mit dem Wahlschein für die **Haupt-wahl am 13.09.2015** zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel (hellgrün) für die Wahl des Oberbürgermeisters,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlleiterin versehenen, roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen wird auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich im Rathaus, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer C.113, ab dem **17.08.2015** während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) abgeholt werden; die Briefwahl kann auch dort direkt ausgeübt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können für eine andere Person nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung abgeholt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der oder dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Der Briefwähler oder die Briefwählerin muss dafür Sorge tragen, dass der rote Wahlbrief (mit Wahlschein und Stimmzettel) spätestens bis zum 13.09.2015, 16.00 Uhr, bei der Wahlleiterin eintrifft.

Wahlbriefe können auch am Wahltag noch bis **16.00 Uhr** in den Briefkasten am Rathaus (Eingang: Am Rathaus 1) eingeworfen sowie in der Zeit von **15.00 Uhr** bis **16.00 Uhr** im Foyer der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann die Wahlbriefe nur dann noch rechtzeitig zustellen, wenn diese spätestens bis zur letzten Freitagsleerung am **11.09.2015** in die Postbriefkästen im Mülheimer Stadtgebiet eingeworfen werden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten der Postbriefkästen zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

7. Stichwahl des Oberbürgermeisters

In der Woche nach dem Tag der Hauptwahl stellt der Wahlausschuss anhand des Wahlergebnisses ggf. die Erforderlichkeit einer Stichwahl fest. Eine Stichwahl findet statt, wenn von mehreren Bewerbern keiner die erforderliche absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen) erhalten hat. Die Stichwahl wird am zweiten Sonntag nach der ersten Wahl (27.09.2015) unter den beiden Bewerbern durchgeführt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben oder bei Stimmengleichheit durch Losentscheid in der Sitzung des Wahlausschusses bestimmt worden sind. Die Stichwahl wird nach der Feststellung durch den Wahlausschuss unverzüglich in der vorgeschriebenen Form im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr bekanntgemacht.

Im Falle einer Stichwahl sind die nachfolgenden Punkte von den Wahlberechtigten zu berücksichtigen:

7.1 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Zur Stichwahl wird keine gesonderte Wahlbenachrichtigung versandt. Die Wahl-benachrichtigung ist für eine etwaige Stichwahl aufzubewahren und wird daher nicht am Tag der Hauptwahl (13.09.2015) vom Wahlvorstand eingezogen.

7.2 Auslegung des Wählerverzeichnisses und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Die Stichwahl findet anhand desselben Wählerverzeichnisses wie bei der Hauptwahl statt. Das Wählerverzeichnis wird nicht mehr ausgelegt. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind nicht mehr möglich.

7.3 Ausstellung von Wahlscheinen

Wahlscheine für die Stichwahl können von eingetragenen Wahlberechtigten ab dem **14.09.2015** bis zum **25.09.2015**, **18.00 Uhr**, im Rats- und Rechtsamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist **nicht** zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl (26.09.2015), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen zur Stichwahl den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (siehe Pkt. 5.1.2 Buchstaben a und b) bis zum 25.09.2015, 18.00 Uhr, stellen.

Im Übrigen gelten die unter Punkt 5 genannten Regelungen entsprechend.

7.4 Briefwahl

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbrief-umschlag und Merkblatt) für die Stichwahl des Oberbürgermeisters werden ab dem 16.09.2015 den Wahlberechtigten, die den entsprechenden Antrag bereits vor der Hauptwahl gestellt haben, postalisch zugesandt. Die Unterlagen können von den übrigen Wahlberechtigten, die zur Stichwahl an der Briefwahl teilnehmen möchten, auch persönlich im Rathaus, Zimmer C.113, ab dem 16.09.2015 während der Öffnungszeiten abgeholt werden; die Briefwahl kann auch dort direkt ausgeübt werden.

Wahlberechtigten, denen auf Antrag nur der Wahlschein zur Stichwahl ausgestellt wurde, können noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt) ausgehändigt werden.

Der Briefwähler muss dafür Sorge tragen, dass der rote Wahlbrief (mit Wahlschein und Stimmzettel) spätestens bis zum 27.09.2015, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter eintrifft.

Wahlbriefe können am Wahltag auch noch bis 16.00 Uhr in den Briefkasten am Rathaus (Eingang: Am Rathaus 1) eingeworfen sowie im Foyer der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Deutsche Post AG kann die Wahlbriefe zur Stichwahl nur dann noch rechtzeitig zustellen, wenn diese spätestens bis zur letzten Freitagsleerung am 25.09.2015 in die Postbriefkästen im Mülheimer Stadtgebiet eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten der Postbriefkästen zu beachten.

Im Übrigen gelten die unter Punkt 6 genannten Regelungen entsprechend.

Mülheim an der Ruhr, 30.07.2015

Die Oberbürgermeisterin und Wahlleiterin

I. V.

Dr. Frank Steinfort